



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richter- gesetzes (Landesrichtergesetz - LRig)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und
der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/1543

Mit Plenarbeschluss vom 21. Juni 2019 hat der Landtag den Gesetzentwurf an den
Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat die Vorlage in mehreren Sitzungen, ab-
schließend am 25. September 2019, beraten. Der Ausschuss nahm einen Bericht der
Justizministerin zu der Vorlage entgegen und holte schriftliche Stellungnahmen ein.

Im Laufe der Beratung wurde ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW vorgelegt und
angenommen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der
rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzu-
nehmen. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf, Drucksache
19/1543, sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU,
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und
der Abgeordneten des SSW**

Artikel 1 Änderung des Schleswig- Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG)

Das Schleswig-Holsteinische Richtergesetz (Landesrichtergesetz - LRiG) in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird der folgende Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Sofern die Zusammensetzung der Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Sinne des Absatzes 2 entspricht oder sofern aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Richterwahlausschuss nicht mehr paritätisch besetzt

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das **Landesrichtergesetz** in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 23. Januar 1992 (GVOBl. **Schl.-H.** S. 46), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. **Schl.-H.** S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Neuwahl aufgrund nachträglicher Änderungen“.
 - b. Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Nachrücken, Ersatzwahl und Vertretungsfälle“
 - c. Die Angabe zu § 86 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 86 Übergangsvorschrift zu § 18“.

(entfällt)

ist (§ 11 Absatz 2), können zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete verlangen, dass eine Neuwahl durchzuführen ist. Die Neuwahl der Mitglieder nach § 11 sowie deren Vertreterinnen und Vertreter ist innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Antragstellung vorzunehmen. Bis zu der erfolgten Neuwahl besteht der Richterwahlausschuss in der bisherigen Besetzung fort.“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Neuwahl aufgrund
nachträglicher Änderungen**

(1) Sofern die Zusammensetzung der Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Sinne des § 12 Absatz 2 entspricht oder sofern aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Richterwahlausschuss nicht mehr paritätisch besetzt ist (§ 11 Absatz 2), können zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete verlangen, dass eine Neuwahl durchgeführt wird. Die Neuwahl der Mitglieder sowie deren Stellvertretungen ist innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Antragstellung vorzunehmen. Bis zu der erfolgten Neuwahl besteht der Richterwahlausschuss in der bisherigen Besetzung fort.

(2) Die Neuwahl erfolgt für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend § 12 Absatz 2, für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist eine der bestehenden Vorschlagslisten erschöpft oder wählt der Landtag die auf einer Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. mit der Neuwahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses nach § 12 Absatz 1 und 2 sowie § 13, spätestens sechs Wochen nach dem ersten Zusammentritt des neugewählten Landtages,“

3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(entfällt)

- b) Absatz 2 wird neu eingefügt: (entfällt)
- „(2) Die Mitgliedschaft von Abgeordneten erlischt ferner im Fall der Neuwahl nach § 12 Absatz 4.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5. (entfällt)
- a. **In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.**
- b. **Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:**
- „4. mit der Neuwahl nach § 15.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird geändert in
- „§ 18 Nachrücken, Ersatzwahl und Vertretungsfälle“.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Erlischt die Mitgliedschaft einer oder eines Abgeordneten im Richterwahlausschuss, wird deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter für die verbleibende Amtszeit Mitglied des Richterwahlausschusses. In diesem Fall ist unverzüglich die Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds durchzuführen. Vorschlagsberechtigt ist die Fraktion, deren Mitglied ausgeschieden ist.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird als Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
- „(2) In den übrigen Fällen des § 16 Absatz 1, 3 und 4 hat der Landtag unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Für Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 erfolgt die Ersatzwahl aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt der Landtag die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird **wie folgt gefasst:**
- „§ 18 Nachrücken, Ersatzwahl und Vertretungsfälle“.
- b. **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**
- „(1) **Ist nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 oder 3 die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Richterwahlausschuss erloschen, wird dessen Vertreterin oder Vertreter Mitglied des Richterwahlausschusses.**“
- c. **Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:**
- „(2) **Im Falle des Nachrückens gemäß Absatz 1 oder des Ausscheidens einer Stellvertretung nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 oder 3 ist unverzüglich die Ersatzwahl der Stellvertretung durchzuführen. Vorschlagsberechtigt ist für die Ersatzwahl der Stellvertretungen von Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Fraktion, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war. Die Ersatzwahl der Stellvertretungen von Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 erfolgt aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt der**

Landtag die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d. unverändert

5. § 86 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird geändert in „§ 86 Übergangsvorschrift zu § 18“

b. Die Norm erhält folgenden Wortlaut:

„§ 18 findet auch Anwendung, wenn die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss bereits vor dem [einsetzen: *Inkrafttreten dieses Gesetzes*] erloschen oder eine Stellvertretung ausgeschieden ist und eine Ersatzwahl bis dahin noch nicht erfolgt ist.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert